

Merkblatt für Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach dem „Masernschutzgesetz“

Das „Masernschutzgesetz“ (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention) das am 14. November 2019 in 2./3. Lesung im Bundestag beschlossen und am 20. Dezember 2019 durch den Bundesrat gebilligt wurde, enthält im Wesentlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.7.2000 (IfSG). Vorausgesetzt, das Gesetz hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand, ergibt sich folgende Rechtslage:

1. **Schüler/innen und Kinder sowie Beschäftigte¹ in Schulen und Kindertageseinrichtungen müssen vor ihrer Aufnahme in die Einrichtung den Nachweis erbringen², dass Impfschutz³ gegen Masern besteht, entweder durch Vorlage des **Impfpasses** oder durch **ärztliche Bescheinigung** (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG).**
2. Es gibt **Ausnahmen:**
 - **Wenn eine Impfunverträglichkeit oder eine Immunität gegen Masern ärztlich bescheinigt ist** (§ 20 Abs. 8 Satz 4).
 - **Die Impfpflicht gilt nicht für Beschäftigte, die vor dem 31. Dezember 1970 geboren sind.**
3. **Schulen und Kindertageseinrichtungen sind als sogenannte *Gemeinschaftseinrichtungen* gemäß § 33 IfSG verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt unter Angabe der personenbezogenen Daten der Betroffenen zu benachrichtigen, wenn für einen Schüler oder eine Schülerin bzw ein Kind in der Kindertageseinrichtung kein ausreichender Nachweis der Masernimpfung erbracht wird. (§ 20 Abs. 9 IfSG). Diese Pflicht trifft nach dem Gesetzeswortlaut alle Schulen und Kindertageseinrichtungen, auch die in freier Trägerschaft.**
4. Wenn das „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ erfolgt, **ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 €** geahndet werden (§ 73 Abs. 1a, Ziffer 7b IfSG) Natürlich ist nicht sofort bei ersten Verstößen mit Bußgeldern in dieser Höhe zu rechnen.
5. Die Gesundheitsämter können die Prüfung, ob eine ausreichende Impfung gegen Masern vorliegt, selbst vornehmen⁴. Dann entfällt die Meldepflicht der Schule/Kindertageseinrichtung.
6. **Kindertageseinrichtungen dürfen Kinder, die den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes nicht erbracht haben, nicht aufnehmen.** (§ 34 Abs. 10 b IfSG)

¹ Das dürfte für alle Personen zutreffen, die in einer Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, also auch Hausmeister, Verwaltungsmitarbeiter/innen, Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, Praktikanten etc.

² Bei Kindern und Jugendlichen trifft die Erziehungsberechtigten diese Pflicht (§ 20 Abs. 13 IfSG)

³ Bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres **eine** Schutzimpfung, bei Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres und bei Beschäftigten **zwei** Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG)

⁴ Das sollten Schulen/Kindertageseinrichtungen vorab mit dem für sie zuständigen Gesundheitsamt abklären.

7. Für Schulen gibt es – wegen der bestehenden Schulpflicht – eine solche Regelung nicht. **Das heißt: auch schulpflichtige Schüler/innen ohne ausreichenden Impfschutz können aufgenommen werden, müssen aber dem Gesundheitsamt gemeldet werden (siehe oben Ziffer 3).**
8. Bei Kindern, Schülerinnen oder Schülern sowie Mitarbeitenden, die am **1. März 2020** bereits in eine der genannten Einrichtungen aufgenommen wurden, gilt die **Verpflichtung, bis zum 31. Juli 2021** eine Bescheinigung vorzulegen. Wird der Masernschutz oder die Impfunverträglichkeit bis dahin nicht nachgewiesen oder tritt der Masernschutz erst später ein, ist das Gesundheitsamt zu informieren.
9. **Mit der Androhung oder der Verhängung von Bußgeldern haben Schulen und Kindergärten in freier Trägerschaft nichts zu tun. Das ist allein Sache der Gesundheitsämter.**
10. Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft **sollten die erhobenen Nachweise auch in ihren eigenen Akten dokumentieren.**
11. Eine **Verfassungswidrigkeit**, also die mögliche Verletzung von Grundrechten durch das Masernschutzgesetz, kann **nur von den Betroffenen selbst** bzw. ihren Eltern geltend gemacht werden, nicht jedoch von Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Hinweise für die Verwaltung von Schulen und Kindertageseinrichtungen⁵

1. Arbeitsverträge

Mitarbeitende, die die genannten Nachweise nicht erbringen, dürfen nicht in den Gemeinschaftseinrichtungen tätig werden. Dies bedeutet wohl in den meisten Fällen, dass sie gar nicht eingesetzt werden können, weil der Träger nur die Gemeinschaftseinrichtungen (Schule, Kindertageseinrichtungen etc.) betreibt. In diesem Fall entfallen wohl auch die Entgeltansprüche. Es ist empfehlenswert, im Arbeitsvertrag darauf hinzuweisen:

„Der Mitarbeiter ist verpflichtet, der Schulleitung/dem Vorstand nachzuweisen, dass er gemäß der Empfehlungen der StiKo ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzt, gegen die Masern immun ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Erfolgt dieser Nachweis nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit, kann dies dazu führen, dass der Mitarbeiter nicht eingesetzt werden kann. Es entstehen dann keine Entgeltansprüche“

2. Schulverträge

Werden nicht geimpfte Schülerinnen oder Schüler aufgenommen, muss dies angezeigt werden. Es ist zu empfehlen, auf diesen Umstand bereits im Schulvertrag hinzuweisen:

„Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß der Empfehlungen der StiKo ausreichend gegen die Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber Schulleitung/Vorstand erbracht, muss der Schulträger dies dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.“

⁵ Die Hinweise Ziffern 1 bis 3 sind mit freundlicher Genehmigung des Bundes der Freien Waldorfschulen dessen Merkblatt vom 23.11.2019 entnommen

3. Andere Betreuungsverträge (z. B. Kindertageseinrichtungs- oder Hortverträge)

Werden nicht geimpfte Kinder in andere Einrichtungen als die Schule aufgenommen, ist dies unzulässig. Dies macht den entsprechenden Vertrag allerdings nicht unwirksam; es ist vielmehr zwischen Betreuungsvertrag und tatsächlicher Aufnahme zu unterscheiden. Deshalb ist auch hier empfehlenswert, im Vertragstext auf diesen Umstand hinzuweisen:

„Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlungen der StiKo ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.

4. Anschreiben an Mitarbeiter/innen:

*Das Masernschutzgesetz verlangt, dass Beschäftigte in Schulen, die Kontakt zu Schüler/innen haben, dem Arbeitgeber bis zum 31. Juli 2021 einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Dies trifft für Sie zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei unserem Schularzt * bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.*

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, gegebenenfalls z. B. Bußgelder verhängen oder sogar ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen, denn ein Beschäftigungsverbot könnte ja die Kündigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses erforderlich machen.

5. Anschreiben an Erziehungsberechtigte von Kindern in Kindertageseinrichtungen:

*Das Masernschutzgesetz verlangt, dass für Kinder, die unseren Kindergarten besuchen, bis zum 31. Juli 2021 ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss. Dies trifft für Ihre Tochter * / Ihren Sohn * zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei unserem Betriebsarzt * bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.*

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, gegebenenfalls z. B. Bußgelder verhängen oder eine Weiterbetreuung Ihres Kindes im Kindergarten untersagen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen, denn eine solche Untersagung würde ja eine Kündigung des Betreuungsvertrages erforderlich machen!

6. Anschreiben an Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Schüler/innen:

*Das Masernschutzgesetz verlangt, dass für Schüler/innen bis zum 31. Juli 2021 ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss. Dies trifft für Ihre Tochter * / Ihren Sohn * zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei unserem Schularzt * bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.*

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, gegebenenfalls z. B. Bußgelder verhängen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen!